

entsprechender Anteil an Personalkosten von der mit der Lehrlingsbetreuung beauftragten Mitarbeiterin auf die entsprechende Kostenstelle, für die sie auch als Verantwortliche zeichnet, zu übertragen. Auch die Personalkosten der Sekretärin der Betriebsärzte wären auf der entsprechenden Kostenstelle auszuweisen. Schließlich wären die Kosten der Personalverwaltung noch um die ebenfalls auf dieser Kostenstelle ausgewiesenen Kosten der Mitarbeiter der Poststelle zu reduzieren.

Auf der Kostenstelle Personalverwaltung sind die Gehälter der Abteilungsleiterin und ihrer drei Mitarbeiterinnen erfasst. Da von dieser Abteilung auch Verwaltungsaufgaben für die Kostenstellen Werksküche und Feriapraktikanten wahrgenommen werden, wären diese auch mit entsprechenden Personalkosten zu belasten, um so auch ein besseres Bild über die Kosten der eigentlichen Hauptfunktion dieser Abteilung, nämlich der Personalverrechnung zu erhalten.

Abschließend war noch anzuregen, die Kostenstelle Sozialwesen mangels entsprechenden Kostenanfalles aufzulösen.

Die Anregungen des Kontrollamtes zu einigen Anpassungen im Bereich der Kostenstellenführung der FW werden für entsprechende Änderungsüberlegungen zum Anlass genommen werden.

**WIENER STADTWERKE Holding AG,
Prüfung der Saldenabstimmung von verbundenen Unternehmen
im Konzernbereich**

Das Kontrollamt hat im Bereich der WIENER STADTWERKE Holding AG die in den Jahresabschlüssen und den Berichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für das Geschäftsjahr 1999 ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Beteiligung über 50%) einer Prüfung unterzogen.

1. Im Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1999 der WIENER STADTWERKE Holding AG („HO“) wurden folgende Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen:

| Verbundene Unternehmen/ Tochtergesellschaften | Anteile in % | Buchwert in Mio.S | in Mio.EUR |
|--|-----------------|----------------------|------------|
| WIENER LINIEN GmbH & Co KG („WL“) | 100 | 31.560,70 | 2.293,61 |
| WIENSTROM GmbH („WS“) | 100 | 8.233,38 | 598,34 |
| Fernwärme Wien GmbH („FW“) | 100 | 703,34 | 51,11 |
| WIENGAS GmbH („WG“) | 100 | 562,82 | 40,90 |
| WIENER STADTWERKE Beteiligungsmanagement GmbH („BMG“) | 100 | 268,46 | 19,51 |
| BESTATTUNG WIEN GmbH („BE“) | 100 | 22,17 | 1,61 |
| Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke GmbH („GWSG“) | 100 | 10,00 | 0,73 |
| WIENER LINIEN GmbH | 100 | 0,55 | 0,04 |
| WIENCOM Werbeberatungs GmbH („WIENCOM“) | 80 | 1,68 | 0,12 |

Neben den oben angeführten Unternehmen zählten mit Stand 31. Dezember 1999 noch folgende über die von den Tochterfirmen der HO gehaltenen Beteiligungen zu den verbundenen Unternehmen der HO:

| Verbundene Unternehmen/ Tochtergesellschaften | Firmenanteile in % | Buchwert in Mio.S | in Mio.EUR |
|--|-----------------------|----------------------|------------|
| Entsorgungsbetriebe Simmering GmbH („EBS“) | FW mit 54,16 | 318,45 | 23,14 |
| Tierkörperbeseitigung Wien GmbH („TB“) | EBS mit 100 | 8,82 | 0,64 |
| ENCOM Energy Communication Management GmbH („ENCOM“) | BM mit 100 | 4,00 | 0,29 |
| Wiener „Transport Infrastructure Needs Assessment“ Bürobetriebs GmbH („TINA“) | BM mit 100 | 1,00 | 0,07 |
| ENERGIECOMFORT Energie- und Gebäude- management GmbH („EC“) | BM mit 100 | 52,29 | 3,80 |
| Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen („WLB“) | BM mit 96,58 | 0,57 | 0,04 |
| Wiener Lokalbahnen Verkehrsdienste GmbH („WLV“) | WLB mit 100 | 0,48 | 0,03 |
| Protect Abfallsammlungs- und -behandlungs GmbH („PT“) | BM mit 68 | 4,92 | 0,36 |
| P&H PALMETZHOFER Umweltservice GmbH („P&H“) | PT mit 100 | 40,69 | 2,96 |
| STPM Städtische Parkraum- management GmbH („STPM“) | BM mit 51 | 0,51 | 0,04 |
| Payer, Schmutzer & Co GmbH („PS“) | BE mit 99 | 0,50 | 0,04 |
| Lischkar & Co GmbH („LI“) | BE mit 63,64 | 1,65 | 0,12 |

Wie die Einschau in den von der HO für das Jahr 1999 erstellten Geschäftsbericht zeigte, schienen bei der dort beschriebenen Konzernstruktur die WIENER LINIEN GmbH und die TB nicht auf. Weiters war im Gegensatz zu dem im Geschäftsbericht der FW angegebenen Personalstand von 898 Mitarbeitern im Geschäftsbericht der HO ein Mitarbeiterstand der FW von 872 ausgewiesen.

2. Vom Vorstandsbereich Finanzen der HO wurde ein Handbuch über die Konzernrechnungslegung erarbeitet, dessen Regelungen gem. Konzernrichtlinie Nr. 2/99 vom 25. Juni 1999 von den verbundenen Unternehmen erstmals für das Geschäftsjahr 1999 einzuhalten waren.

Im Kapitel C.II. dieses Handbuches für die Konzernrechnungslegung bei den WIENER STADTWERKEN wird auf den Ausweis der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und der Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen aus der Sicht der bilanzierenden Gesellschaft ein Beteiligungsverhältnis besteht, wie folgt eingegangen:

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen aus der Sicht der bilanzierenden

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE Holding AG:

Bei den divergierenden Angaben betreffend die MitarbeiterInnen handelt es sich um einen Druckfehler im Geschäftsbericht.

Gesellschaft ein Beteiligungsverhältnis besteht, dürfen nur unter den dafür vorgesehenen Posten ausgewiesen werden, unabhängig davon, welches Grundgeschäft diesen Forderungen zu Grunde liegt. Ausnahmen bestehen hierbei nur für Forderungen, die als Ausleihungen zu bilanzieren sind bzw. für geleistete Anzahlungen.

Die konzerninterne Abstimmung der Forderungen erfolgt quartalsweise. Die Bekanntgabe des Saldos wird von jenem Unternehmen vorgenommen, welches die Forderung ausweist. Bei materiell unwesentlichen Differenzen ist dieser Saldo durch das schuldnerische Unternehmen anzuerkennen. Eine Klärung hat jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses zu erfolgen. Abweichungen wesentlichen Umfanges sind unverzüglich zu klären, wobei eine Wesentlichkeit ab einer Gesamtdifferenz der Forderungen je Partnergesellschaft in Höhe von 1 Mio.S (*entspricht 0,07 Mio.EUR*) angenommen wird.

Die Ansprüche aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen werden zu dem Zeitpunkt der Realisierung des Umsatzes bzw. der Erfüllung des Vertrages durch das liefernde oder leistende Unternehmen buchhalterisch erfasst. Dem empfangenden Unternehmen ist dies unverzüglich mitzuteilen, damit der Empfänger zeitgleich bucht.

3. Bei der Einschau in die Berichte der verschiedenen mit der Prüfung des Jahresabschlusses betrauten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der oben erwähnten Unternehmen war vorerst bei den Berichten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine unterschiedliche Vorgangsweise hinsichtlich der Tiefengliederung der ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen festzustellen.

So wurden z.B. im Prüfbericht der WS sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen einzeln angeführt. Weitere Untergliederungen betrafen die Zuordnung dieser Salden nach dem Konsolidierungsbereich (konsolidiert bzw. nicht konsolidiert) und der Art des Saldo zu Grunde liegenden Tatbestandes (aus laufender Verrechnung bzw. aus Lieferung und Leistung). Im Prüfbericht der HO wurde auf eine Gliederung nach den Konsolidierungsbereichen nicht eingegangen. Auch die im Bericht angeführten Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen aus der Leistungsabrechnung wurden nur in einer Summe dargestellt. Da für die HO als Mutterunternehmen die gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes bis spätestens für das Geschäftsjahr 2001 besteht, wurde angeregt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Hinkunft anzuhalten, bei der Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten von verbundenen Unternehmen eine einheitliche Vorgangsweise zu wählen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass – da nunmehr für alle verbundenen Unternehmen ein einheitlicher Jahresabschlussplan vorliegt – die Saldendifferenzen künftig vermehrt schon im jeweiligen Einzelabschluss bereinigt werden, weil weniger Abgrenzungsdifferenzen auftreten können. Allerdings wurden hierfür gemeinsam mit den Wirtschaftsprüfern Wertgrenzen festgelegt. Die Bereinigung von Saldendifferenzen unter diesen Wertgrenzen muss lt. Wirtschaftsprüfer und entsprechend den Bestimmungen des Handbuchs für die Konzernrechnungslegung in den WIENER STADTWERKEN nicht mehr in den Einzelabschluss einfließen, sondern erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt. Diese Maßnahme war erforderlich, um die gesetzlichen Terminvorgaben für Jahres- und Konzernabschlüsse einhalten zu können.

Die Anregung des Kontrollamtes, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Zukunft anzuhalten, bei der Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen eine einheitliche Vorgangsweise zu wählen, war bereits Gegenstand mehrerer Besprechungen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Verantwortung für die Prüfungen und Prüfberichte in den Einzelabschlüssen im Wesentlichen bei den jeweiligen Wirtschaftsprüfern liegt. Da diese in erster Linie auf die Gegebenheiten des betreffenden Unternehmens abzustellen haben, kann nur eingeschränkt Einfluss auf die Gestaltung und Vereinheitlichung genommen werden, soll der Einzelabschluss doch in erster Linie den gesetzlich geforderten „true and fair view“ bieten.

4. Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der WS, der WG, der WL und der BE für das Geschäftsjahr 1999 wurde erstmals eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betraut. Wie bei der Einsichtnahme in den entsprechenden Schriftverkehr der Beauftragung festgestellt wurde, lagen in keinem Fall Angebote anderer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor. Nur in der HO und in der WL gab es schriftliche Angebote der letztlich beauftragten Firma. In den Geschäftsunterlagen der WS, WG und BE konnten im Gegensatz zur HO auch keine schriftlichen Bestellungen und Auftragsbestätigungen vorgefunden werden. Der einzige in den Büchern vermerkte Hinweis einer Beauftragung zur Prüfung war den handschriftlich erstellten Buchungsbelegen für die Bildung einer entsprechenden Rückstellung zu entnehmen. Gemäß diesen Belegen wurde den oben genannten Firmen im März 2000 telefonisch die Höhe der zu bildenden Rückstellung für die Kosten der Prüfung vom Wirtschaftsprüfer mitgeteilt. So waren in der WS 1,20 Mio.S (*entspricht 0,09 Mio.EUR*), in der WG 0,60 Mio.S (*entspricht 0,04 Mio.EUR*) und in der BE 0,20 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) als Kostenbeitrag in die Bücher aufzunehmen. Im Sinne der Ordnungsmäßigkeit wurde vom Kontrollamt angeregt, in Zukunft die in der HO gepflogene Praxis der Dokumentation der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern, wie Einholung von Angeboten und schriftliche Bestellungen, für alle verbundenen Unternehmen als Norm vorzugeben.

Bei der Abrechnung der erbrachten Prüfleistungen entsprach die bereits am 27. Juni 2000 an die WG gelegte Faktura der gebildeten Rückstellung. Die den anderen Firmen am 27. Oktober 2000 übermittelten Fakturen zeigten nur bei der HO mit 0,15 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) keine Abweichung. Bei der WL sollte lt. schriftlichem Angebot höchstens 1,30 Mio.S (*entspricht 0,09 Mio.EUR*) zur Verrechnung gelangen. Die WL erhöhte in ihrer Bestellung den Höchstbetrag auf 1,33 Mio.S (*entspricht 0,10 Mio.EUR*). Fakturiert wurden letztlich 1,35 Mio.S (*entspricht 0,10 Mio.EUR*). Wie hoch die tatsächlichen Prüfungskosten des Jahresabschlusses der WS waren, konnte anhand der vorliegenden Faktura nicht eindeutig festgestellt werden, da sich die verrechnete Zeitgebühr von 1,35 Mio.S (*entspricht 0,10 Mio.EUR*) auch auf die gleichzeitig mitfakturierten Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit den Erfordernissen des „Unbundling“ im Bereich des Rechnungswesens bezog. In diesem Zusammenhang wurde vom Kontrollamt angeregt, in Zukunft die Lieferanten anzuhalten, unterschiedliche Leistungen einzeln abzurechnen bzw. abzugrenzen, um nicht zuletzt auch den Erfordernissen des internen Controlling zu genügen.

5. Um den in vorangegangenen Kontrollamtsberichten zugesagten Mängelbhebungen betreffend die Saldendifferenzen von Innenumsätze zu entsprechen und den Erfordernissen eines Konzernabschlusses gerecht zu werden, wurden vom Vorstandsbereich Finanzen eigene Saldenbestätigungsformulare aufgelegt.

Das anfordernde Unternehmen hat zum angegebenen Stichtag die offenen Salden gegenüber dem bestätigenden Unternehmen für die Forderungen, die Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung, die Verbindlichkeiten, die Posten der passiven Rechnungsabgrenzung und die Haftungsverhältnisse anzugeben. Bei den Forderungen ist der Saldo weiters auf Ausleihungen, geleistete Anzahlungen auf Anlagevermögen und Vorräte, Lieferungen und Leistungen, sonstige Forderungen und andere Forderungen aufzuteilen. Auch bei den Verbindlichkeiten hat eine Aufteilung des Gesamtsaldos nach Darlehen, erhaltene Anzahlungen auf Anlagevermögen und Vorräte, Lieferungen und Leistungen, Wechselverbindlichkeiten, sonstige Verbindlichkeiten und andere Verbindlichkeiten zu erfolgen.

Im Vorfeld der Prüfung des Jahresabschlusses 2000 wurden Angebote vom Wirtschaftsprüfer eingeholt. Ebenso wird auf einer detaillierter Abrechnung bestanden. Sollte z.B. bei WS der Bestellumfang durch zusätzliche Aufträge (z.B. Bestätigung der Plausibilität der für den geplanten Kraft-Wärme-Kupplungszuschlag vorzulegenden Zahlen) überzogen werden, werden diese nach Rücksprache mit dem Auftraggeber gesondert verrechnet werden.

Das bestätigende Unternehmen hat die Richtigkeit der angeführten Salden zu bestätigen bzw. um Klärung von Differenzen zu ersuchen.

Wie die Einsicht in die bei den verbundenen Unternehmen naturgemäß in zweifacher Ausfertigung (einmal anforderndes – einmal bestätigendes Unternehmen) zu erstellenden Saldenbestätigungen ergab, lagen diese nur von jenen zehn Unternehmen vollständig vor, bei denen eine künftige Konsolidierung erforderlich ist. Saldenbestätigungen über Innenumsätze mit elf nicht zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmen (GWSG, WIENCOM, TB, ENCOM, TINA, WL, PT, P&H, STPM, PS und LI) lagen nur in Einzelfällen vor.

Bezüglich der Nichteinbeziehung von Unternehmen wird auf die Möglichkeit gem. § 249 HGB (Größenordnung von untergeordneter Bedeutung) verwiesen.

6. Die Einschau in die Vermögensrechnungen der HO und der WS ergab unterschiedliche Salden:

6.1 Die in der Bilanz der HO zum 31. Dezember 1999 erfassten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zeigten im Vergleich zu den bei den betroffenen Unternehmen ausgewiesenen Salden folgendes Bild:

| Unternehmen | Saldo HO in Mio.S | Saldo ver- bundenen Unter- nehmen in Mio.S | Saldo HO in Mio.EUR | Saldo ver- bundenen Unter- nehmen in Mio.EUR |
|---|----------------------|---|------------------------|---|
| Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen aus Lieferungen und Leistungen | | | | |
| WS | 39,71 | – | 2,89 | – |
| WG | 11,08 | 0,07 | 0,81 | 0,01 |
| WL | 43,39 | 10,70 | 3,15 | 0,78 |
| BE | 2,40 | – | 0,17 | – |
| FW | 8,70 | 9,67 | 0,63 | 0,70 |
| BMG | 0,52 | – | 0,04 | – |
| sonstige Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen | | | | |
| WS | 12,57 | 12,57 | 0,91 | 0,91 |
| WG | 2,49 | 2,42 | 0,18 | 0,18 |
| WL | 10,70 | – | 0,78 | – |
| BE | 0,79 | 3,19 | 0,06 | 0,23 |
| FW | 0,97 | – | 0,07 | – |
| BMG | 0,27 | 0,27 | 0,02 | 0,02 |
| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aus Lieferungen und Leistungen | | | | |
| WS | 29,40 | 29,35 | 2,14 | 2,13 |
| WL | 8,96 | 8,96 | 0,65 | 0,65 |
| FW | 0,16 | 0,16 | 0,01 | 0,01 |
| WIENCOM | 4,56 | 0,84 | 0,33 | 0,06 |
| LI | 0,04 | – | 0,003 | – |
| ENCOM | 0,92 | 1,02 | 0,07 | 0,07 |

Für die in der HO ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der WIENCOM, der LI und der ENCOM lagen keine Saldenbestätigungen vor.

Bei den Forderungen gegenüber der FW und der BE war zwar die summenmäßige Richtigkeit gegeben. Hinsichtlich der Zuordnung der Forderungen konnte aber keine Übereinstimmung erzielt werden.

Nach der von der WL erhaltenen Saldenbestätigung wurden die in der Bilanz der HO mit 43,39 Mio.S (*entspricht 3,15 Mio.EUR*) ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als Konzernumlage zwar anerkannt, die entsprechende Gegenbuchung aber auf einem Rückstellungskonto vorgenommen. Bei den sonstigen Forderungen erfolgte die Gegenbuchung über Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Von der WS, der WG und der BMG wurde die Richtigkeit der vorgelegten Salden der HO bestätigt, ein entsprechender gleich lautender Ausweis in den Bilanzen der besagten Firmen erfolgte jedoch nicht. Wie die Einschau in die Rechenwerke dieser Firmen zeigte, wurden (wie in der WL) die in der Bilanz der HO gebuchten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffend die Konzernumlage auf einem Rückstellungskonto gegengebucht.

Die ENCOM wies in ihrer Bilanz neben Forderungen von 0,92 Mio.S (*entspricht 0,07 Mio.EUR*) auch noch nicht mit der HO abgerechnete Leistungen von 0,10 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) unter Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen aus.

Die Salden der HO im Einzelabschluss stimmen mit den Werten auf den Saldenbestätigungsformularen überein, da keine Abgrenzungsdifferenzen zu bereinigen waren.

Die HO musste zwischen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für die Konzernumlage (Umsatzerlöse) und sonstigen Forderungen für Weiterverrechnungen (die zu sonstigen betrieblichen Erträgen geführt haben) unterscheiden.

Zur Frage des Bilanzausweises der Konzernumlage wird angemerkt, dass es sich bei diesen Beträgen um eine Vorausschau zum Zweck von Abgrenzungen für die im Frühjahr 2000 folgende Endabrechnung des Konzernvertrages handelte. Der Ausweis bei der HO unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen war von den Wirtschaftsprüfern gefordert worden, weil die betreffenden Leistungen vollständig erbracht wurden, eine endgültige Abrechnung jedoch mangels Vorliegens der geprüften Einzelabschlüsse noch nicht möglich war. Über die Erfassung des realisierten Umsatzes wurden die betreffenden Gesellschaften von der HO schriftlich informiert, sodass eine zeitgleiche Buchung gegeben war. Über den Ausweis bei den jeweiligen Gesellschaften unter den Rückstellungen hatte der jeweilige Wirtschaftsprüfer zu entscheiden.

6.2 Die in der Bilanz der WS zum 31. Dezember 1999 aufscheinenden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zeigten im Vergleich zu den bei den betroffenen Unternehmen (ohne HO) ausgewiesenen Salden folgendes Bild:

| Unternehmen | Saldo WS in Mio.S | Saldo ver- bundenen Unter- nehmen in Mio.S | Saldo WS in Mio.EUR | Saldo ver- bundenen Unter- nehmen in Mio.EUR |
|---|----------------------|---|------------------------|---|
| Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen aus Lieferungen und Leistungen | | | | |
| WL | 60,05 | 57,26 | 4,36 | 4,16 |
| WG | 1,69 | 45,34 | 0,12 | 3,29 |
| BE | 0,53 | – | 0,04 | – |
| sonstige Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen | | | | |
| WL | 138,52 | 104,64 | 10,07 | 7,60 |
| WG | 43,66 | 4,91 | 3,17 | 0,36 |
| BE | 2,14 | 2,67 | 0,16 | 0,19 |
| FW | 143,26 | 214,76 | 10,41 | 15,61 |
| BMG | 0,02 | 0,02 | 0,001 | 0,001 |
| EBS | 0,54 | 5,06 | 0,04 | 0,37 |
| WLB | 0,03 | 0,06 | 0,002 | 0,004 |
| EC 0,12 | 0,14 | 0,01 | 0,01 | – |
| GWSG | 0,57 | 1,06 | 0,04 | 0,08 |
| WIENCOM | 0,01 | – | 0,001 | – |
| ENCOM | 4,00 | 4,07 | 0,29 | 0,30 |
| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aus Lieferungen und Leistungen | | | | |
| WL | 6,27 | – | 0,46 | – |
| WG | 464,16 | 468,84 | 33,73 | 34,07 |
| FW | 15,74 | 19,88 | 1,14 | 1,44 |
| BMG | 0,14 | 0,50 | 0,01 | 0,04 |
| EC | 1,20 | 1,31 | 0,09 | 0,10 |
| ENCOM | 1,86 | 2,33 | 0,14 | 0,17 |
| WIENCOM | 0,89 | 0,27 | 0,06 | 0,02 |
| PT | 0,22 | – | 0,02 | – |
| LS | 0,10 | 0,13 | 0,01 | 0,01 |
| sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | | | | |
| WL | 30,40 | – | 2,21 | – |
| WG | 4,67 | 11,42 | 0,34 | 0,83 |
| BE | 1,05 | 1,05 | 0,08 | 0,08 |
| GWSG | 0,15 | 0,46 | 0,01 | 0,03 |

Die WS gab in der dem Kontrollamt vorliegenden Saldenbestätigung ihre Gesamtforderungen gegenüber der WL zwar dem Gesamtausweis in der Bilanz entsprechend mit 198,57 Mio.S (*entspricht 14,43 Mio.EUR*) an, die Aufteilung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen wich vom Ausweis im Bericht des Wirtschaftsprüfers jedoch ab. Die der WL der Art nach bekannt gegebenen Salden wurden jedenfalls vollinhaltlich bestätigt. Diesen Gesamtforderungen der WS in Höhe von 198,57 Mio.S (*entspricht 14,43 Mio.EUR*) standen seitens der WL Gesamtverbindlichkeiten von 161,90 Mio.S (*entspricht 11,77 Mio.EUR*) gegenüber. Da die WL ihrerseits keine Forderungen an die WS auswies, ergab sich bei Berücksichtigung der im Abschluss der WS aufscheinenden Verbindlichkeiten gegenüber der WL von 36,67 Mio.S (*entspricht 2,66 Mio.EUR*) ein Gesamtsaldo von null. Während also seitens der WS die Forderungen und Verbindlichkeiten nach dem Bruttoprinzip bilanziert wurden, wählte die WL die Nettodarstellung. Diesbezüglich sollte in Hinkunft eine einheitliche Vorgangsweise angestrebt werden.

Den Forderungen der WS von insgesamt 45,35 Mio.S (*entspricht 3,30 Mio.EUR*) standen Verbindlichkeiten der WG von 50,25 Mio.S (*entspricht 3,65 Mio.EUR*) und den Verbindlichkeiten der WS von insgesamt 468,83 Mio.S (*entspricht 34,07 Mio.EUR*) Forderungen der WG von 480,26 Mio.S (*entspricht 34,90 Mio.EUR*) gegenüber. Die gegenseitig ausgetauschten Saldenbestätigungen gingen gleich lautend von einem Gesamtforderungsstand der WG von 468,83 Mio.S (*entspricht 34,07 Mio.EUR*) und einem solchen der WS von 45,34 Mio.S (*entspricht 3,29 Mio.EUR*) aus. Bei der Zuordnung der Gesamtforderung der WS in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen kam es bei beiden Bestätigungen zu geringfügigen Abweichungen.

So wies eine Saldenbestätigung die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der WG mit 40,18 Mio.S (*entspricht 2,92 Mio.EUR*) aus, die andere lautete auf 40,05 Mio.S (*entspricht 2,91 Mio.EUR*). Im Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers betrug die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der WG 1,69 Mio.S (*entspricht 0,12 Mio.EUR*).

Wie bei den mit der FW ausgetauschten Saldenbestätigungen auffiel, wollte das anfordernde Unternehmen nur seine jeweiligen Forderungen bestätigt haben. Die von der FW ausgewiesenen Forderungen von 19,88 Mio.S (*entspricht 1,44 Mio.EUR*) konnten von der WS nur in der Höhe von 15,74 Mio.S (*entspricht 1,14 Mio.EUR*) bestätigt werden. Da augenscheinlich keine Abstimmung erzielt werden konnte, wurden die unterschiedlichen Salden in beiden Berichten der Wirtschaftsprüfer als Bestand ausgewiesen. Bei der Bestätigung der Forderungen der WS durch die FW stimmte der von der WS zur Bestätigung vorgelegte Saldo von 148,87 Mio.S (*entspricht 10,82 Mio.EUR*) nicht mit dem im Prüfbericht ausgewiesenen Saldo von 143,26 Mio.S (*entspricht 10,41 Mio.EUR*) überein. Auch der von der FW bestätigte Saldo von 154,69 Mio.S (*entspricht 11,24 Mio.EUR*) wich von den im Prüfbericht der FW angeführten 214,76 Mio.S (*entspricht 15,61 Mio.EUR*) erheblich ab. Ein großer Teil dieser Abweichung, nämlich 52,50 Mio.S (*entspricht 3,82 Mio.EUR*), betraf die monatlich zu leistenden Annuitäten zur Abdeckung der Investitionskosten des Kraftwerkblocks 1/2 in Simmering, die als Verbindlichkeit in die Bücher der FW aufgenommen wurde.

Der Vergleich mit den im Prüfbericht der BE aufgezeigten Salden ergab nur Differenzen betreffend den Charakter der Forderung bzw. Verbindlichkeit, obwohl die dem Kontrollamt vorgelegte Saldenabstimmung mit der BE bestätigte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 2,67 Mio.S (*entspricht 0,19 Mio.EUR*) aufwies.

Der der BMG zur Bestätigung vorgelegte Saldo aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betrug 0,50 Mio.S (*entspricht 0,04 Mio.EUR*) und wurde auch von dieser Gesellschaft in gleicher Höhe in der Bilanz ausgewiesen. In den Prüfbericht der WS wurden jedoch nur 0,14 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) an Verbindlichkeiten gegenüber der BMG aufgenommen.

Ähnliches traf auch für die Saldendifferenzen mit der WLB zu. Hier wurden der WS bei der Saldenabstimmung von der WLB Forderungen von 0,06 Mio.S (*entspricht 0,004 Mio.EUR*) bestätigt und in ihren Büchern gleich lautend erfasst. Der im Prüfbericht der WS ausgewiesene Saldo betrug jedoch nur 0,03 Mio.S (*entspricht 0,002 Mio.EUR*).

Hinsichtlich der aufgezeigten Differenzen mit der EBS konnte beim Versuch, die Salden abzustimmen, keine Übereinstimmung beim Ein-

zelabschluss erzielt werden. Bemerkenswerterweise gingen beide Unternehmen auf dem dem Kontrollamt vorliegenden Abstimmungsformular von gänzlich anderen Salden als letztlich in den beiden Prüfberichten ausgewiesenen Werten aus. Die WS wollte einen Forderungssaldo von 3,92 Mio.S (*entspricht 0,28 Mio.EUR*) bei einem Ausweis von letztlich 0,54 Mio.S (*entspricht 0,04 Mio.EUR*) bestätigt wissen. Der von der EBS bestätigte Saldo betrug 1,14 Mio.S (*entspricht 0,08 Mio.EUR*), wobei sie selbst in ihrer Bilanz einen solchen von 5,06 Mio.S (*entspricht 0,37 Mio.EUR*) auswies.

Auch mit der EC konnte keine klärende Bereinigung der Saldendifferenzen im Einzelabschluss erreicht werden. Der von der EC zu bestätigende Forderungssaldo betrug S 69.681,57 (*entspricht 5.063,96 EUR*), wovon seitens der EC S 65.886,80 (*entspricht 4.788,18 EUR*) anerkannt wurden. In den Prüfberichten stand hingegen einer Forderung der WS von 0,12 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) eine Verbindlichkeit von 0,14 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) gegenüber. Die von der WS in der Saldenbestätigung angegebenen Verbindlichkeiten gegenüber der EC von 1,20 Mio.S (*entspricht 0,09 Mio.EUR*) entsprachen auch den in der Bilanz der WS ausgewiesenen Verbindlichkeiten. Die EC bestätigte hievon nur 0,11 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*), wies in ihrem Prüfbericht jedoch 1,31 Mio.S (*entspricht 0,10 Mio.EUR*) aus.

Wie ein Vergleich der in den Rechenwerken der WS und der ENCOM ausgewiesenen Salden aus gegenseitigen Geschäftsbeziehungen ergab, wurden seitens der ENCOM von den Forderungen gegenüber WS insgesamt in Höhe von 2,33 Mio.S (*entspricht 0,17 Mio.EUR*) 0,53 Mio.S (*entspricht 0,04 Mio.EUR*) als noch nicht mit der WS abgerechnete Forderungen unter der Bilanzpost Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen erfasst.

Hinsichtlich der mit den anderen verbundenen Unternehmen (WIENCOM, GWSG, PT und LS) bestehenden Saldendifferenzen unternahm lediglich die GWSG den Versuch, ihren Forderungssaldo von 0,46 Mio.S (*entspricht 0,03 Mio.EUR*) mit der WS abzustimmen. Das am 7. April 2000 an die WS gerichtete Schreiben blieb jedoch unbeantwortet.

7. Wie sich zeigte, traten in den Rechenwerken erhebliche Darstellungsdifferenzen auf, die im Rahmen der Einzelabschlüsse (sog. Handelsbilanz I) Ausdruck von Meinungsverschiedenheiten über die anzusetzenden Werte waren. Alle diese Differenzen müssen jedoch im Rahmen der Adaptierungen für den Konzernabschluss (Erstellung der sog. Handelsbilanz II) aufgeklärt und beseitigt werden. Es wurde daher empfohlen, die Bemühungen, bereits in den Einzelabschlüssen gleich lautende Buchungsausweise zu erzielen, zu verstärken. Werden die konzerninternen Umsätze zum Zeitpunkt der Realisierung durch das leistende Unternehmen buchhalterisch erfasst und dem empfangenden Unternehmen unverzüglich mitgeteilt, ist ein unterschiedlicher Saldenausweis nur mehr durch Zahlungsströme um den Bilanzstichtag möglich.

Generell wurden bei Forderungen aus Stromlieferungen seitens der WS (da im Einzelfall exakte Zahlen aus der Abgrenzung zum Jahresstichtag nicht vorlagen, entgegen den Grundsätzen für die Saldenabstimmung die Verbindlichkeiten der meldenden Konzerntochter bestätigt und sodann in der Handelsbilanz II von den gesamten Forderungen in Forderungen an verbundenen Unternehmen umgliedert.

Hinsichtlich der Darstellung von Forderungen und Verbindlichkeiten nach dem Bruttoprinzip bei der WS bzw. dem Nettoprinzip bei der WL gelten sinngemäß die Ausführungen zu Punkt 3 des vorliegenden Berichtes.

Es sollten daher künftig die Saldenbestätigungen auch mit den tatsächlich ausgewiesenen Salden übereinstimmen und nicht, wie in einigen Fällen aufgezeigt, insgesamt vier verschiedene Varianten in den Saldenbestätigungen und Bilanzen zweier verbundener Unternehmen gegeben sein.

Da die Konzernrichtlinie 2/99 von allen verbundenen Unternehmen anzuwenden ist, war auch anzuregen, bei allen verbundenen Unternehmen Saldenabstimmungen vorzunehmen.

Der Wirtschaftsprüfer teilt im Zuge der Vorprüfung des Jahresabschlusses auf Basis der Salden per 30. November eines jeden Jahres mit, von welchen Gesellschaften Saldenbestätigungen einzuholen sind. Als Auswahlkriterien werden dafür v.a. abhängig von der Größe und Struktur des Unternehmens Wertgrenzen für offene Posten und Jahressummen festgelegt. Bei den Saldenbestätigungen für den Einzelabschluss wird auf die exakte Saldengleichheit geachtet.

Unabhängig davon wurden von allen verbundenen Unternehmen, die in die Konzernbilanz einbezogen (= konsolidiert) wurden, Saldenbestätigungsformulare (Handelsbilanz II) ausgefüllt. Im Geschäftsjahr 1999 konnten die Differenzen geklärt werden. Konzernweit blieb eine Saldendifferenz von nur S 0,30 (*entspricht 0,002 EUR*) bestehen. Allfällige Anpassungen zur Herstellung der Saldengleichheit erfolgten im Zuge der Erstellung der Handelsbilanz II, die für eine Konsolidierung benötigt wird und die auf den Einzelabschluss (Handelsbilanz I) aufbaut.

Ungeachtet dessen werden jedoch die im Zuge der Jahresabschlüsse 1999 und 2000 – letzterer wurde auf der Basis des Projektes „Fast Close“ erstellt, das der terminlichen Beschleunigung der für die Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Abläufe diente – gewonnenen Erkenntnisse in die Vorgaben für künftige Jahresabschlüsse der HO Eingang finden

**WIENGAS GmbH,
Bauwirtschaftliche Prüfung des Umbaus der Brandlöschanlage
im Rechenzentrum Simmering**

Das Kontrollamt hat die Maßnahmen im Zuge der Umrüstung der Brandlöschanlage in der Außenstelle des Rechenzentrums der WIENER STADTWERKE Holding AG einer bauwirtschaftlichen Prüfung unterzogen.

1. Auf Grund des großen Wachstums des EDV-Bereiches und zur Erhöhung der Ausfallsicherheit der EDV-Einrichtungen hatte die damals zuständige Generaldirektion der Wiener Stadtwerke im November 1990 in der Dienststelle Simmering der Wiener Stadtwerke – Gaswerke (seit 1. Juli 1999 WIENGAS GmbH – „WG“) eine Außenstelle ihres in Wien 9, Mariannengasse, situierten Hauptrechenzentrums eingerichtet.